

**Heute:
Ihr gutes Recht**

§ Änderungen für Erbfälle mit Auslandsbezug § Verkehrsverstöße und ihre neuen Folgen

Dr. Manuela Jorzik

Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht
lizenzierte Testamentsvollstreckerin
und zertifizierte
Unternehmensnachfolgerin



Ralf Kowarsch

Fachanwalt für Strafrecht



Das Europäische Parlament hat eine Erbrechtsverordnung erlassen, die ab dem 17.08.2015 für alle Todesfälle mit Auslandsbezug gilt. Bislang wurde bei uns nach dem Recht des Heimatstaates des Verstorbenen vererbt. Ab Gültigkeit der neuen Verordnung gilt dann das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts. Nach welchem Recht also in Zukunft vererbt wird, ist abhängig davon, wo der Erblasser im Todesfall tatsächlich seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Auch wenn Sie im Kreis Böblingen leben, kann Sie das betreffen: Welches Erbrecht gilt beispielsweise für Sie, wenn Ihr Arbeitgeber Sie in einer Auslandsniederlassung einsetzt und ihre Familie Sie begleitet?

Auch das Ferienhaus auf Mallorca, in dem Sie den Winter verbringen oder gemischt-nationale Ehen, werfen Fragen auf, nach welchen Regeln vererbt wird.

Vorsicht ist geboten, denn durch die neuen Erbrechtsregeln können bestehende Pflichtteilsrechte reduziert werden. So sollten Sie besonders wachsam sein, wenn Ihre Eltern etwa zur kostensparenden Pflege von Ihren Geschwistern im Ausland untergebracht werden. Erhebliche Änderungen können eintreten,

wenn es um die Vererbung eines Unternehmens gehen wird.

Überprüfung macht Sinn!

Vorhandene Testamente und Erbverträge sollten deshalb unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen geprüft werden. Die Erbrechtsverordnung lässt die Möglichkeit zu, dass der Erblasser das eigene Heimatrecht wählt. Sie sollten sich jedoch beraten lassen, ob dies für Ihre individuelle finanzielle und familiäre Situation tatsächlich vorteilhaft ist. Da es sich um eine komplizierte Thematik handelt, ist eine Beratung durch einen Experten, vornehmlich einen Fachanwalt für Erbrecht, zu empfehlen.

Die Punktereform in Flensburg, die zum 01.05.2014 in Kraft getreten ist, kann schneller als vorher zum Führerscheinentzug führen. Bereits bei 8 Punkten in Flensburg heißt es nun „zu Fuß gehen“ – wenn man bedenkt, dass die Verstöße, die nach der alten Regelung mit einem Punkt bewertet waren, auch im neuen System Einpunktverstöße darstellen, so können sich die notwendigen 8 Punkte schneller ansammeln als es einem lieb ist.

Auch die Regelungen für den Punkteabbau haben sich geändert: Sofern maximal 5 Punkte eingetragen sind, ist einmal innerhalb von 5 Jahren ein Punkt-abbau durch ein freiwilliges Fahreignungsseminar möglich. Dieses besteht aus einer verkehrspädagogischen (2 Module zu je 90 Minuten) und aus einer verkehrspsychologischen (2 Einzelsitzungen zu je 75 Minuten) Teilmaßnahme. Bei einem Punktestand von 6-7 Punkten erfolgt eine Verwarnung. Die Möglichkeit, Punkte abzubauen, besteht dann nicht mehr.

Punkte löschar?

Ob es sinnvoll ist, ein Fahreignungsseminar zur Punktereduzierung zu besuchen, kann erst nach Auskunft aus dem Fahreig-

nungsregister beurteilt werden, da es komplizierte Übergangsregelungen gibt. In diesen ist festgelegt, welche Eintragungen, die noch vor der Reform in das Verkehrszentralregister eingetragen wurden, nach altem Recht getilgt oder gelöscht werden können.

Sinnvoll ist es, durch eine gute Verteidigung einen Punkteintrag zu verhindern und auf jeden Fall zu prüfen, ob und wann etwaige Einträge gelöscht oder getilgt werden.

Hierzu sollte unbedingt ein Rechtsanwalt als Fachanwalt im Strafrecht hinzugezogen werden, der besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens hat.

Anzeige

KNEBL SCHNAUBERT & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Stadtgrabenstraße 22, 71032 Böblingen, Tel +49 7031-498787, Fax +49 7031-498788
E-Mail advo@advo-boeblingen.de, Internet: www.advo-boeblingen.de